



17-122 B3.2.2
Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist für die Gemeinden des Kantons Zürich die Totalrevision ihrer Gemeindeordnungen verbunden. Für die Umsetzung ist dabei eine Frist von 4 Jahren und somit bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Im Rahmen seiner Klausurtagung vom 16. September 2016 hat der Stadtrat den Stadtschreiber und den Geschäftsleiter beauftragt zu prüfen, ob die notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung in einer schlanken Variante möglich wäre, die noch während der laufenden Amtsperiode umgesetzt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden könnte. Dem Stadtrat sei bis im Frühjahr 2017 entsprechend Bericht zu erstatten.

Erwägungen

Der Stadtschreiber und der Geschäftsleiter haben sich in den letzten Monaten intensiv mit der neuen Gemeindeordnung befasst. Dabei hat sich deutlich gezeigt, dass eine schlanke Variante für die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung und eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2018 für die Stadt Dübendorf nicht in Frage kommt.

Zum einen bietet diese Revision die Möglichkeit, grundsätzliches neu zu überdenken. So wird den politischen Organen mit dem neuen Gemeindegesetz beispielsweise die Möglichkeit geboten, künftig vermehrt Vollzugskompetenzen an die Verwaltung zu delegieren. Solche Entscheide bedürfen selbstredend einer breiten politischen Diskussion. Gleiches gilt zum Beispiel aber auch hinsichtlich der Weiterführung oder Aufhebung von bisherigen Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (z.B. Sozialbehörde Dübendorf). Zum anderen sind im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungsrevision auch die bestehenden Zweckverbände zu überprüfen und die jeweiligen Verbandsstatuten den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ausserdem sind einzelne Faktoren, die Einfluss auf die Totalrevision der Gemeindeordnung haben werden noch pendent (z.B. Revision Gesetz über die Politischen Rechte betreffend eines einheitlichen Amtsantritts der Behörden in Einheitsgemeinden).

Flexiblere Ressortzuteilung innerhalb Stadtrat; Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. April 2017 im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes (SRB Nr. 17-116) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung wie vorstehend erläutert nicht innerhalb der laufenden Amtsperiode möglich ist.

Der Stadtrat ist jedoch der Meinung, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2018 bei der Zuteilung der Ressorts innerhalb des Stadtrates eine grössere Flexibilität zu ermöglichen ist. Dafür wäre im Rahmen einer Teilrevision Art. 40 der Gemeindeordnung („Stadträtliche Ressorts“) entsprechend anzupassen.

Die vom Stadtrat angestrebte grössere Flexibilität bei der Ressortverteilung entspricht heute in den Zürcher Gemeinden zunehmend der gängigen Praxis. So ist beispielsweise in der neuen Mustervor-



lage des Gemeindeamtes für Gemeindeordnungen von Parlamentsgemeinden die nachfolgende Formulierung vorgesehen, die der Gemeindeexekutive einen grösseren Spielraum bei der Ressort- und Aufgabenverteilung ermöglicht. Diese Formulierung soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision denn auch den heutigen Inhalt von Artikel 40 der Dübendorfer Gemeindeordnung ersetzen:

Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.*

Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben;***
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;***
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.***

**(Anmerkung: In Art. 40 der vorliegenden Teilrevision der Dübendorfer Gemeindeordnung müsste „Primarschulpflege“ stehen, da im Bereich der Oberstufe eine eigenständige Sekundarschulgemeinde besteht.)*

Weitere Anpassungen sind im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nicht vorgesehen.

Kantonale Vorprüfung

Die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung mit der vorstehend erläuterten Anpassung von Art. 40 wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich unter Zustellung dieses Beschlusses zur Vorprüfung eingereicht. Nach Vorliegen des Vorprüfungsergebnisses wird das Geschäft dem Gemeinderat vorgelegt.

Dringlichkeit

Die Dringlichkeit des Geschäfts ergibt sich aus dem Umstand, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2018 für Kandidatinnen und Kandidaten möglichst bald Klarheit über die Möglichkeiten der Ressortverteilung innerhalb des Stadtrates bestehen soll.

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Gemeinderat und durch die Stimmberechtigten, tritt die vorstehend erläuterte Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf mit der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zeitplan

Verabschiedung durch Stadtrat	04. Mai 2017
Vorprüfung Gemeindeamt / Vorlage an Gemeinderat	15. Juni 2017
Verabschiedung Gemeinderat zu Handen Volksabstimmung	04. September 2017
Volksabstimmung	26. November 2017



Beschluss

1. Der Stadtrat ist mit der Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne der Erwägungen einverstanden.
2. Die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich unter Zustellung dieses Beschlusses zur Vorprüfung eingereicht.
3. Nach Vorliegen des Vorprüfungsergebnisses des Gemeindeamtes wird das Geschäft dem Gemeinderat vorgelegt. Die dafür vorbereitete Weisung wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z.H. der GRPK und des Gemeinderates
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber